

Landgericht München I

Az.: 26 O 2488/23



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

LoschelderLeisenberg Rechtsanwälte PartG mbB, Franz-Joseph-Straße 35, 80801 München
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **LoschelderLeisenberg Rechtsanwälte PartG mbB**, Franz-Joseph-Straße
35, 80801 München, Gz.: 390-23

gegen

Blue GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Fettpott 16, 47533 Kleve
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Höch Kadelbach**, Neue Schönhauser Straße 13, 10178 Berlin, Gz.: 66/23
HO01 sh

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 26. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Zeller, die Richterin am Landgericht Libera und die Richterin Dr. Straub am 14.09.2023 aufgrund des Sachstands vom 27.07.2023 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

Endurteil

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagten gegen die Klägerin kein Unterlassungsanspruch bzgl. der Äußerungen

1. „Alles beginnt mit einem Cold Call, also einem unerlaubten Werbeanruf. Dort behauptet man - so berichten es Mandanten -, dass man von Google anrufe. Das ist natürlich erstunken und erlogen.“

2. „Hat der Anrufer sein Opfer erstmal eingelullt, kommt im Anschluss ein angeblicher Datenabgleich, der dann auf Band aufgezeichnet werden soll. Dort geht dann alles ganz schnell. Im Schnellsprech wird ein angeblicher Vertragsschluss runtergerattert, es wird suggestiv gefragt und leider beantworten viele Betroffene die Fragen mit JA.“
3. „Man reitet also weiter die Google-Welle, um damit die Täuschung aus dem Telefonat aufrecht zu erhalten.“
4. „Die Klage der Blue GmbH auf Zahlung gegen unsere Mandantin wurde abgewiesen, die Bleu GmbH zur Unterlassung weiterer Anrufe verurteilt.“

zusteht, wie mit Abmahnung vom 20. Februar 2023 (Anlage LL1) geltend gemacht.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist wegen der Kostenentscheidung in Ziffer 2. vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die negative Feststellung, dass der Beklagten keine Unterlassungsansprüche hinsichtlich Äußerungen der Klägerin in einem Internetartikel über die Geschäftstätigkeit der Beklagten zusteht.

Die Klägerin ist eine Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in München, die auf ihrer Kanzlei-Webseite unter der Rubrik „Aktuelles“ unter anderem auch über die Geschäftstätigkeit der Beklagten berichtet.

Die Beklagte ist ein Unternehmen mit Sitz in Kleve, das auf Suchmaschinenoptimierung (SEO), Suchmaschinenmarketing (SEM) und auf Webdesign spezialisiert ist. Ihre Leistungen richten sich überwiegend an Betreiber gewerblicher Webseiten. Die Beklagte ist zwar eine zertifizierte Google-Partnerin, sie wird aber nicht für Google tätig.

Die Klägerin veröffentlichte am 02.12.2022 auf ihrer Webseite <https://ll-ip.com> unter der Überschrift „Vorsicht vor BLUE GmbH Rechnung aus Kleve und Telefonabzocke“ einen Beitrag

über die Beklagte. Dieser Beitrag enthält unter anderem die vorliegend streitgegenständlichen Passagen. Für den Inhalt des Beitrags wird auf die Anlage B5 Bezug genommen.

Die Beklagte ließ die Klägerin daraufhin mit anwaltlichem Schreiben vom 20.02.2023 abmahnen. Daraufhin reagierte die Klägerin nicht.

Mit Schriftsatz vom 17.04.2023 erhob die Beklagte Leistungsklage gegen die Klägerin vor dem Landgericht Frankfurt am Main. Die Beklagte begehrt mit ihrer Leistungsklage die Unterlassung der hier streitgegenständlichen Äußerungen gegenüber der hiesigen Klägerin mit folgenden Anträgen:

„Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen,

in Bezug auf die Klägerin zu behaupten und/oder behaupten zu lassen:

a. *„Alles beginnt mit einem Cold Call, also einem unerlaubten Werbeanruf. Dort behauptet man - so berichten es Mandanten -, dass man von Google anrufe. Das ist natürlich erstunken und erlogen.“*

b. *„Hat der Anrufer sein Opfer erstmal eingelullt, kommt im Anschluss ein angeblicher Datenabgleich, der dann auf Band aufgezeichnet werden soll. Dort geht dann alles ganz schnell. Im Schnellgespräch wird ein angeblicher Vertragsschluss runtergerattert, es wird suggestiv gefragt und leider beantworten viele Betroffene die Fragen mit JA.“*

c. *„Man reitet weiter die Google-Welle, um damit die Täuschung aus dem Telefonat aufrecht zu erhalten.“*

d. *„Die Klage der Blue GmbH auf Zahlung gegen unsere Mandantin wurde abgewiesen, die Bleu GmbH zur Unterlassung weiterer Anrufe verurteilt.“*

wie in dem Artikel „Vorsicht vor BLUE GmbH Rechnung aus Kleve und Telefonabzocke“ vom 02.12.2022, abrufbar unter der URL <https://il-ip.com/aktuelles/blue-gmbh-rechnung-fachanwalt-de/>, geschehen.“

Das Landgericht Frankfurt am Main ɔeraumte einen Termin zur mündlichen Verhandlung der Leistungsklage der Beklagten auf den 09.11.2023 an (Az.: 2-03 O 209/23).

Die Klägerin trägt vor, im hiesigen Verfahren seien dieselben Textpassagen streitgegenständlich, welche die Beklagte mit ihrer Leistungsklage vor dem Landgericht Frankfurt am Main angegriffen habe. Es handele sich bei den angegriffenen Äußerungen überwiegend um wahre Tatsachenbehauptungen, im Übrigen um Meinungsäußerungen. Die Telefonisten der Beklagten würden nicht nur behaupten, dass sie von Google anrufen würden, sondern auch von 11880. Das würden die exemplarisch vorgelegten E-Mailanfragen einiger Geschädigter an die Klägerin belegen (Anlage LL2). Damit - und insbesondere auch aufgrund der Vielzahl der Anfragen - stehe fest, dass Mandanten der Klägerin berichtet hätten, dass sich Mitarbeiter der Beklagten als solche von Google ausgeben würden. Die Frage, ob es sich um einen Vertragsschluss oder einen angeblichen Vertragsschluss handele, sei keine Tatsachenbehauptung. Solche Willenserklärungen seien nämlich anfechtbar, weswegen eben kein Vertrag zustande komme. Es würden von den Anrufern der Beklagten am Ende immer gleiche oder ähnlich lautende Gespräche abgelesen und auf Tonband aufgezeichnet. Dieser Teil des Gesprächs werde ziemlich schnell heruntergeleiert, wobei dem Opfer der Masche zuvor etwas von „Datenabgleich“ erzählt werde. Von der Täuschung des ersten Gesprächsteils sei dann natürlich keine Rede mehr. Die Täuschung gehe dann noch weiter. Auf manchen Rechnungen werde nämlich wie folgt ausgeführt: „Sie erhalten innerhalb von 14 Tagen noch einen Brief von Google mit einem Bestätigungs-Code, diesen bitte an uns weiterleiten um die Aktivierung zu vervollständigen.“ Ein solcher Brief von Google komme dann nicht. Hinsichtlich des Antrags zu 4) handele es sich um eine wahre Tatsachenbehauptung, die sich dem Tenor des Urteils des Oberlandesgerichts Köln (Az.: 19 U 64/22) entnehmen lasse.

Die Klägerin beantragt

festzustellen, dass der Beklagten gegen die Klägerin kein Unterlassungsanspruch bzgl. der Äußerungen

1. „Alles beginnt mit einem Cold Call, also einem unerlaubten Werbeanruf. Dort behauptet man - so berichten es Mandanten -, dass man von Google anrufe. Das ist natürlich erstunken und erlogen.“
2. „Hat der Anrufer sein Opfer erstmal eingelullt, kommt im Anschluss ein angeblicher Datenabgleich, der dann auf Band aufgezeichnet werden soll. Dort geht dann alles ganz schnell. Im Schnellsprech wird ein angeblicher Vertragsschluss runterge-

ratter, es wird suggestiv gefragt und leider beantworten viele Betroffene die Fragen mit JA."

3. „Man reitet also weiter die Google-Welle, um damit die Täuschung aus dem Telefonat aufrecht zu erhalten."

4. „Die Klage der Blue GmbH auf Zahlung gegen unsere Mandantin wurde abgewiesen, die Blue GmbH zur Unterlassung weiterer Anrufe verurteilt."

zusteht wie mit Abmahnung vom 20. Februar 2023 (Anlage LL1) geltend gemacht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, die Leistungsklage vor dem Landgericht Frankfurt am Main gehe der streitgegenständlichen negativen Feststellungsklage vor. Jedenfalls könne die hiesige negative Feststellungsklage aber auch deshalb keinen Erfolg haben, weil sie sich auf sämtliche Äußerungen, also auch auf die in der Klageschrift vor dem Landgericht Frankfurt am Main nicht unterstrichenen Äußerungen, beziehe. Der streitgegenständliche Eintrag auf der Webseite der Klägerin enthalte unwahre Tatsachenbehauptungen, die äußerst geschäftsschädigend, herabwürdigend und dazu geeignet seien, ein falsches Bild über die Beklagte beim Leser hervorzurufen. Er greife daher negativ in das Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Beklagten ein. Die Beklagte habe zu keinem Zeitpunkt behauptet, sie sei für Google tätig. Weder habe sie ihre Mitarbeiter dazu angewiesen noch seien diese darauf geschult, vorzugeben, sie würden im Auftrag von Google oder gar als Mitarbeiter von Google handeln. Das Gegenteil sei der Fall. Die Mitarbeiter der Beklagten würden bereits zu Beginn eines Telefongesprächs mit potenziellen Neukunden, insbesondere aber noch einmal beim Vertragsschluss, erwähnen, welchem Unternehmen sie angehören würden. Dies würden auch diverse Tonbandaufnahmen der Beklagten zeigen; darin würden die Mitarbeiter der Beklagten deutlich offen legen, dass ein Vertrag mit der „Blue GmbH“ geschlossen werde. Die Beklagte führe im Rahmen der Telefonate mit den Kunden zudem nicht nur „angeblich“ einen Datenabgleich durch, sondern tatsächlich. So würde beispielsweise der Vor- und Nachname des Kunden abgefragt. Die Daten würden auch ausschließlich zum Zwecke des Datenabgleichs abgefragt. Wenn kein Vertrag zustande komme, würde auch kein Datenabgleich erfolgen. Auch handele es sich nicht um einen „angeblichen“, sondern einen tatsächlichen Vertragsschluss. Mit dem Antrag zu 4) erwecke die Klägerin beim Leser den Eindruck, das Oberlandesge-

richt Köln habe den Vergütungsanspruch der Beklagten verneint, weil diesem kein fälliger Anspruch zugrunde liege. Der Zahlungsanspruch der Beklagten sei aber nicht abgewiesen worden, weil er unbegründet gewesen wäre, sondern weil er mit dem Anspruch der gegnerischen Partei aufgerechnet worden sei. Die Beklagte meint, die Klägerin trage die Beweislast für die Wahrheit der von ihr aufgestellten Äußerungen, weil es sich um ehrverletzende Tatsachenbehauptungen handele. Schließlich könne sich die Klägerin nicht darauf berufen, sie gebe lediglich wieder, was ihre Mandanten sagen würden. Sie mache sich diese Äußerungen erkennbar zu eigen.

Die Kammer hat am 29.06.2023 mündlich zur Sache verhandelt; es wird auf das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 29.06.2023 (Bl. 26-28 d.A.) Bezug genommen.

Mit Zustimmung der Parteien hat das Gericht eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren angeordnet, als Termin, bis zu dem eingehende Schriftsätze berücksichtigt werden und der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht, den 27.07.2023 bestimmt und Termin zur Verkündung eine Entscheidung auf den 14.09.2023 anberaumt. Für die weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze mit Anlagen und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 29.06.2023 (Bl. 26-28 d. A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

1. Das Landgericht München I ist sachlich und örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 ZPO i.V.m. §§ 23, 71 Abs. 1 GVG. Die örtliche Zuständigkeit folgt jedenfalls aus § 39 ZPO.
2. Die Klägerin hat gemäß § 256 Abs. 1 ZPO ein rechtliches Interesse an der Feststellung, dass der Beklagten die im Klageantrag bezeichneten Ansprüche zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung nicht zustehen. Insbesondere besteht das Feststellungsinteresse der Klägerin auch nach Erhebung der Leistungsklage der Beklagten vor dem Landgericht

Frankfurt am Main fort. Denn die dortige Klägerin (die hiesige Beklagte) kann die Leistungsklage noch einseitig zurücknehmen.

- 2.1 Nach ständiger Rechtsprechung ist ein rechtliches Interesse an einer alsbaldigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses gegeben, wenn dem Recht oder der Rechtslage des Klägers eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit droht und wenn das erstrebte Urteil geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen. Eine Gefährdung liegt regelmäßig darin, wenn der Beklagte das Recht des Klägers ernstlich bestreitet oder er sich eines Rechts gegen den Kläger berührt. Eine negative Feststellungsklage dient in der Regel der Abwehr, wenn sich der Gegner eines Anspruchs berührt. In diesen Fällen ist in der Regel das erforderliche Feststellungsinteresse gegeben, wenn der Kläger feststellen lassen möchte, dass das Berühren zu Unrecht erfolgt ist und der behauptete Anspruch nicht besteht. Die Rechtsstellung des Klägers kann schutzwürdig betroffen sein, wenn der Beklagte geltend macht, aus dem bestehenden Rechtsverhältnis könne sich unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch gegen den Kläger ergeben (vgl. LG München I v. 16.12.2021 - 17 HK 12913/18, Rz. 26, 27 m.w.N.; alle Entscheidungen, auch im Folgenden und soweit nicht anders gekennzeichnet, zitiert nach juris-Datenbank).

Daraus ergibt sich im Hinblick auf den zugleich bestehenden grundsätzlichen Vorrang der Leistungsklage gegenüber der Feststellungsklage, dass das rechtliche Interesse an einer alsbaldigen Feststellung des Nichtbestehens eines Anspruchs (erst) dann entfällt, wenn eine auf die Durchsetzung desselben Anspruchs gerichtete Leistungsklage erhoben wird und einseitig nicht mehr zurückgenommen werden kann (vgl. nur BGH v. 25.03.1999 - IX ZR 223/97 m.w.N.).

- 2.2 Diese Maßstäbe zugrunde gelegt liegt im Streitfall das erforderliche Feststellungsinteresse der Klägerin vor.

Die Klägerin hat das Berühren von Unterlassungsansprüchen der Beklagten hinreichend dargetan. Dieses ergibt sich insbesondere aus dem vorgelegten Abmahnungsschreiben vom 20.02.2023 (Anlage LL1), der Klageerhebung vor dem Landgericht Frankfurt am Main sowie aus dem hiesigen prozessualen Verhalten der Beklagten, worin sie sich sogar tatsächlich dieser Ansprüche berührt hat. Dies genügt grundsätzlich für die Zulässigkeit der negativen Feststellungsklage.

Zudem besteht das Feststellungsinteresse der Klägerin fort. Denn die Leistungsklage der

Beklagten vor dem Landgericht Frankfurt am Main, Az.: 2-03 O 209/23, ist zwar rechts-hängig, jedoch fand bislang keine mündliche Verhandlung statt, sodass die dortige Klä-gerin (die hiesige Beklagte) die Klage einseitig, d.h. ohne Einwilligung der dortigen Beklag-ten (der hiesigen Klägerin), noch bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache der dortigen Beklagten (der hiesigen Klägerin) in dem dortigen Verfahren zu-rücknehmen kann, § 269 Abs. 1 ZPO. Die Beklagte hat auch keinen Verzicht auf die Mög-lichkeit der einseitigen Klagerücknahme gegenüber dem Landgericht Frankfurt am Main erklärt, was ausnahmsweise gleichfalls zu einem Fortfall des Feststellungsinteresses hätte führen können. Dementsprechend ist das Feststellungsinteresse durch die Klage-erhebung vor dem Landgericht Frankfurt am Main nicht entfallen.

- 2.3 Die streitgegenständliche negative Feststellungsklage und die Leistungsklage vor dem Landgericht Frankfurt am Main betreffen auch denselben Gegenstand. Denn wie die Kammer bereits in der mündlichen Verhandlung vom 29.06.2023 hingewiesen hat, ist die bisher erfolgte Abmahnung so zu verstehen, dass primär die unterstrichenen Passagen zu unterlassen begehrt werden. Insofern ist allerdings eine Ausnahme für den Antrag zu 3) zu machen, der gänzlich nicht unterstrichen ist, aber dessen Unterlassung offen-bar doch begehrt wird. Hieran knüpft die Klägerin bei verständiger Würdigung auch mit ih-rem negativen Feststellungsbegehren in der Klageschrift an. Gerade die Bezugnahme auf die Abmahnung vom 20.02.2023 (Anlage LL1) verdeutlicht, dass sie lediglich die dort abgemahnten Passagen von ihrem negativen Feststellungsantrag umfasst wissen will.

II.

Die Klage erweist sich auch begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Feststellung, dass der Beklagten kein Unterlassungsanspruch bezüglich der streitgegenständlichen Äußerungen zu-steht.

1. Eine negative Feststellungsklage darf nur dann abgewiesen werden, wenn der Anspruch, dessen sich der Feststellungsbeklagte berührt, feststeht. Bleibt hingegen unklar, ob die streitige Forderung besteht, dann muss der auf Negation gerichteten Feststellungsklage ebenso stattgegeben werden wie wenn feststeht, dass der streitige Anspruch nicht be-steht. Das folgt daraus, dass bei der negativen Feststellungsklage der Beklagte die Be-weislast für das Bestehen des von ihm behaupteten Anspruchs trägt.

Auszugehen ist von dem allgemeinen Grundsatz, dass jede Partei diejenigen Tatsachen beweisen muss, aus denen sie ihren Anspruch herleitet. Den Anspruchsteller trifft daher die Beweislast für alle rechtsbegründenden Tatsachen. In welcher Parteirolle er sich dabei befindet, ist gleichgültig. Bei einer Leistungsklage muss daher der Kläger ebenso wie bei einer positiven Feststellungsklage die tatsächlichen Voraussetzungen seines Anspruchs beweisen. Gelingt ihm dieser Beweis nicht, muss die Klage abgewiesen werden. Grundsätzlich nichts anderes gilt bei der negativen Feststellungsklage, mit der der Kläger einem Anspruchsberühmten des Beklagten entgegentritt. Hier muss der Feststellungskläger lediglich beweisen, dass sich der Beklagten eines Anspruchs aufgrund eines bestimmten Lebenssachverhalts berührt. Dagegen obliegt dem Anspruchsteller in der Rolle des Feststellungsbeklagten der Beweis derjenigen Tatsachen, aus denen er seinen Anspruch herleitet, denn auch bei der leugnenden Feststellungsklage ist - wenn auch mit umgekehrten Parteirollen - Streitgegenstand der materielle Anspruch, um dessen Bestehen oder Nichtbestehen gestritten wird. Nach ständiger Rechtsprechung ist deshalb die Umkehr der Parteirollen bei der negativen Feststellungsklage auf die Darlegungs- und Beweislastverteilung ohne Einfluss (vgl. grundlegend BGH v. 02.03.1993 - VI ZR 74/92 m.w.N.).

2. Demnach ist der im Streit relevante Maßstab für die Begründetheit, ob sich die Beklagte tatsächlich Ansprüchen berührt hat. Wenn dies der Fall ist, ist weiter zu prüfen, ob der Beklagten die Ansprüche, deren sie sich berühmt, zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung zustehen. Das auslegungsfähige und wohlverstandene Klagebegehren ist im vorliegenden Fall darauf gerichtet, feststellen zu lassen, dass die Beklagte die erhobenen Ansprüche nicht hat.
 - 2.1 Unstreitig berühmt sich die Beklagte der streitgegenständlichen Unterlassungsansprüche; dies ergibt sich zudem auch aus dem Abmahnungsschreiben der Beklagten vom 20.02.2023 (Anlage LI1), der Klageerhebung vor dem Landgericht Frankfurt am Main ebenso wie aus dem weiteren prozessualen Verhalten der Beklagten.
 - 2.2 Ferner vermochte es die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte nicht zur Überzeugung der Kammer nachzuweisen, dass ihr die Unterlassungsansprüche, deren sie sich berühmt, zustehen. Denn ihr ist der Nachweis nicht gelungen, dass die streitgegenständlichen Äußerungen sie in ihrem Unternehmenspersönlichkeitsrecht verletzen.
 - 2.2.1 Das allgemeine Persönlichkeitsrecht natürlicher Personen findet seine Grundlagen in den Art. 2 Abs.1, Art. 1 Abs. 1 GG; der Schutz wird durch die §§ 1004, 823 ff. BGB ver-

mittelt. Aber auch juristische Personen können sich auf ein gegenüber der Presse vergleichbares, durch die Art. 2 Abs. 1, 12, 14 GG geschütztes (vgl. BVerfG v. 19.10.2002 - 1 BvR 1611/96, Rz. 38 ff.), allgemeines Unternehmenspersönlichkeitsrecht berufen, dessen Schutz gleichfalls durch die §§ 1004, 823 ff. BGB gewährleistet wird.

- 2.2.1.1 Wie das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG), so ist auch das Unternehmenspersönlichkeitsrecht als ein offenes Rahmenrecht ausgestaltet, dessen Ausprägungen und Grenzen jeweils im konkreten Einzelfall herauszuarbeiten sind, wobei sowohl im Hinblick auf Inhalt, Umfang und Reichweite des Rechtes als auch im Hinblick auf den Sinngehalt der in Rede stehenden Äußerung sowohl Art. 19, 12, 14 GG einerseits als auch Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK andererseits interpretationsleitend zu berücksichtigen sind (BVerfG v. 09.11.2022 - 1 BvR 523/21, Rz. 13; BGH v. 15.12.2009 - VI ZR 227/08, Rz. 11; BGH v. 18.12.2018 - VI ZR 439/17, Rz. 10, BGH v. 17.12.2019 - VI ZR 249/18, Rz. 18). Entsprechend ist in jedem konkreten Einzelfall eine Abwägung zwischen der Schwere der Persönlichkeitsrechtsbeeinträchtigung durch die Äußerung einerseits und der Einbuße an Meinungsfreiheit durch die Untersagung der Äußerung andererseits vorzunehmen (BVerfG v. 08.12.2011 - 1 BvR 927/08, Rz. 18; BVerfG v. 09.11.2022 - 1 BvR 523/21, Rz. 14).
- 2.2.1.2 Dabei erfolgt eine erste Weichenstellung dahingehend, ob es sich bei den im Streit stehenden Äußerungen um Tatsachenbehauptungen oder um Meinungsäußerungen handelt.
- 2.2.1.2.1 Tatsachenbehauptungen sind durch eine objektive Beziehung zwischen der Äußerung und der Realität gekennzeichnet, sie beziehen sich entweder auf konkrete, nach Raum und Zeit bestimmte, der Vergangenheit oder Gegenwart angehörige Geschehen oder Zustände der Außenwelt (äußere Tatsachen) oder des menschlichen Seelenlebens (innere Tatsachen), während Meinungsäußerungen von der subjektiven Beziehung des Äußernden zu dem Inhalt des Geäußerten geprägt sind. Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist es, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist (BVerfG v. 09.11.2022 - 1 BvR 523/21, Rz. 17).

Stellt sich die angegriffene Äußerung als eine Tatsachenbehauptung dar, so verletzt sie regelmäßig dann das allgemeine Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person, wenn diese Behauptung unwahr ist; denn für die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen gibt es in der Regel keinen rechtfertigenden Grund (BVerfG v.

09.11.2022 - 1 BvR 523/21, Rz. 17). Handelt es sich demgegenüber um eine wahre Tatsachenbehauptung, so erfordert dies eine entsprechend vertiefte Abwägung entsprechend den oben dargestellten Grundsätzen, denn das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt nicht grundsätzlich vor personenbezogenen Äußerungen und Berichten, wohl aber vor einer Beeinträchtigung der Privat- oder Intimsphäre, vor herabsetzenden, vor allem ehrverletzenden Äußerungen, oder davor, dass einem Betroffenen Äußerungen in den Mund gelegt werden, die er nicht getan hat (BVerfG v. 08.12.2011 - 1 BvR 927/08, Rz. 19) - kurz vor verfälschenden oder entstellenden Darstellungen, die von nicht ganz unerheblicher Bedeutung für die Persönlichkeitsentfaltung sind (BVerfG v. 25.10.2005 - 1 BvR 1696/98, Rz. 25).

2.2.1.2.2 Meinungsäußerungen sind demgegenüber von der subjektiven Beziehung des Äußernden zu dem Inhalt des Geäußerten geprägt (BGH v. 16.12.2014 - VI ZR 39/14, Rz. 8) und können dementsprechend nicht „wahr“ oder „unwahr“, „richtig“ oder „falsch“ sein. Sie können allenfalls nachvollziehbar oder unverständlich sein, geteilt, verstanden oder abgelehnt werden. Ihr durch Art. 5 Abs. 1 GG vermittelter Schutz reicht daher weiter und findet seine Grenzen nur in dem oben dargelegten allgemeinen Persönlichkeitsrecht desjenigen, über den die Meinung geäußert wird. Daher ist hier stets eine Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen einerseits und dem gleichfalls in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG garantierten Recht auf Meinungsfreiheit des Äußernden andererseits vorzunehmen (BVerfG v. 14.02.1973 - 1 BvR 112/65, Rz. 28; BVerfG v. 08.12.2011 - 1 BvR 927/08, Rz. 18; BGH v. 15.11.1994 - VI ZR 56/94, Rz. 64).

2.2.1.2.3 Kann sich eine Äußerung, die auf Werturteilen beruht, als Tatsachenbehauptung erweisen, wenn und soweit bei dem Adressaten zugleich die Vorstellung von konkreten, in die Wertung eingekleideten Vorgängen hervorgerufen wird, so ist sie andererseits dann, wenn sie in nicht trennbarer Weise sowohl tatsächliche als auch wertende Elemente enthält, insgesamt als Meinungsäußerung zu behandeln, wenn sie durch diese wertenden Elemente geprägt ist (BVerfG v. 21.03.2007 - 1 BvR 2231/03, Rz. 21) oder die Voraussetzung für die Bildung der Meinung ist (BVerfG v. 25.10.2012 - 1 BvR 901/11, Rz. 20). Denn dort, wo tatsächliche und wertende Elemente miteinander verbunden werden und erst gemeinsam den Sinn einer Äußerung ausmachen, ist der Begriff der Meinung im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes weit zu verstehen: *„Sofern eine Äußerung, in der Tatsachen und Meinungen sich vermengen, durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens*

oder Meinens geprägt sind, wird sie als Meinung von dem Grundrecht geschützt. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Trennung der wertenden und der tatsächlichen Gehalte den Sinn der Äußerung aufhobe oder verfälschte. Würde in einem solchen Fall das tatsächliche Element als ausschlaggebend angesehen, so könnte der grundrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit wesentlich verkürzt werden“ (BVerfG v. 09.11.2022 - 1 BvR 523/21, Rz. 17).

- 2.2.2 Hinsichtlich der Beweislast für die Unwahrheit von Tatsachenbehauptungen ist zu differenzieren.
- 2.2.2.1 Für die Wahrheit der behaupteten Tatsache trifft im Rahmen des Unterlassungsanspruchs grundsätzlich den jeweiligen Antragsteller die Darlegungs- und Beweislast, da im Ausgangspunkt die Unwahrheit einer Behauptung grundsätzlich von demjenigen zu beweisen ist, der sich gegen die Äußerung wendet (vgl. *Burkhardt*, in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Auflage 2018, Kap. 12, Rz. 138 f.). Übertragen auf die hiesige Konstellation der negativen Feststellungsklage trägt demnach vorliegend grundsätzlich die Beklagte die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die angegriffenen Äußerungen wahr sind.
- 2.2.2.2 Eine Beweislastumkehr hinsichtlich des Wahrheitsbeweises tritt erst dann ein, wenn Streitgegenstand eine üble Nachrede ist. In diesem Fall trifft nach der über § 823 Abs. 2 BGB in das Deliktsrecht transformierten Beweisregel des § 186 StGB grundsätzlich den Schädiger die Beweislast für die Wahrheit der ehrbeeinträchtigenden Behauptung, sofern die Wahrheit der Tatsachenbehauptung zum Zeitpunkt ihrer Äußerung ungewiss ist (vgl. BVerfG v. 25.10.2005 - 1 BvR 1696/98). Die üble Nachrede ist ein Ehrverletzungsdelikt, das nur zur Anwendung kommt, wenn die nicht erweislich wahre Tatsachenbehauptung geeignet ist, den Betroffenen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Dabei verlangt das Grundrecht auf Äußerungsfreiheit eine Gewichtung der Beeinträchtigung, die der persönlichen Ehre durch die umstrittene Äußerung auf der einen Seite und der Äußerungsfreiheit durch eine Verurteilung auf der anderen Seite droht. Dabei sind alle wesentlichen Umstände zu berücksichtigen. Verächtlichmachen bedeutet dabei, den Kritisierten als der Achtung anderer überhaupt unwürdig hinzustellen oder ihn zumindest im Wert herabzusetzen. Man kann das Merkmal so verstehen, dass es in erster Linie auf die sittlich-personale Komponente hindeutet, während das Herabwürdigen in der öffentlichen Meinung auf die Reputation in den Augen Dritter zielt. Herabwürdigen bedeutet,

den Kritisierten zu diskreditieren, d.h. ihn in rechtlicher, sittlicher oder sonstiger Hinsicht einer besonderen Unwürdigkeit zu zeihen. Auch hier genügt die bloße Eignung. Nicht ausreichend ist die abwegige Beurteilung eines unverfänglichen Geschehens (vgl. *Burkhardt/Pfeifer*, in: Wenzel, a.a.O., Kap. 5, Rz. 214 ff. m.w.N.).

2.2.3 Diese Maßstäbe zugrunde gelegt besteht zunächst kein Unterlassungsanspruch der Beklagten bezüglich der Äußerung gemäß Ziffer 1) des Klageantrags, „(...) *Dort behauptet man - so berichten es Mandanten -, dass man von Google anrufe. Das ist natürlich erstunken und erlogen.*“ Die insofern darlegungs- und beweisbelastete Beklagte vermochte nicht nachzuweisen, dass es sich dabei um eine unwahre Tatsachenbehauptung handelt.

2.2.3.1 Es handelt sich bei der streitgegenständlichen Äußerung um eine Tatsachenbehauptung, weil sie von einem durchschnittlichen Leser zwanglos dahingehend verstanden wird, dass die Mitarbeiter der Beklagten bei ihren Anrufen angeben, sie würden von Google anrufen, was gelogen sei. Die Äußerung ist demnach dem Beweis zugänglich, es handelt sich mithin um eine Tatsachenbehauptung.

2.2.3.2 Die Beklagte ist hinsichtlich der Unwahrheit dieser Tatsachenbehauptung darlegungs- und beweisbelastet.

Eine Beweislastumkehr zugunsten der Beklagten ist nicht eingetreten, weil die Voraussetzungen des § 186 StGB hier nicht vorliegen. Für ein Verächtlichmachen der Beklagten durch die angegriffenen Äußerungen fehlt es ersichtlich bereits an der insofern im Vordergrund stehenden sittlich-personalen Komponente. Aber auch die Schwelle zu einem Herabwürdigen der Beklagten ist vorliegend nicht überschritten. Die Behauptung, die Mitarbeiter der Beklagten würden sich als Anrufer von Google ausgeben, was „erstunken und erlogen“ sei, ist für sich allein nicht geeignet, die Beklagte in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Denn insofern berichtet die Klägerin in ihrer Funktion als Rechtsbeistand ihrer Mandantschaft, die ihr von derartigen Vorgängen berichten. Zwar macht die Klägerin sich den Vortrag ihrer Mandantschaft damit zu eigen, gleichwohl wird deutlich, dass sie sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Organ der Rechtspflege äußert, was von ihrem Tätigkeitsfeld jedenfalls noch umfasst ist. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die freie, selbstbestimmte und unreglementierte Ausübung des Berufes des Rechtsanwalts dem Grunde nach standes- bzw. berufsrechtlich garantiert ist.

- 2.2.3.3 Liegt die Beweislast für die Unwahrheit der Tatsachenbehauptung bei der Beklagten, so hat sie diesen Nachweis nicht geführt.

Die von der beklagten Partei vorgelegten Audiodateien mit Tonbandaufnahmen von Gesprächen zwischen ihren Mitarbeitern und potenziellen Kunden vermögen nicht nachzuweisen, dass es sich bei der angegriffenen Äußerung um eine unwahre Tatsachenbehauptung handelt, weil die Audiodateien lediglich Gesprächsausschnitte beinhalten. Dies wird schon aus den vorgelegten Tonbandaufnahmen selbst ersichtlich, weil die Mitarbeiter der Beklagten dort mehrfach jeweils auf ein „Vorgespräch“ Bezug nehmen, dessen Inhalt die Beklagte nicht vorgelegt hat. Demnach fehlt jedenfalls die mit Ziffer 1) des Klageantrags angegriffene die Passage, in der sich die Mitarbeiter der Beklagten vorstellen und aus der hervorgeht, wie sich diese vorstellen. Im weiteren Verlauf des Gesprächs - das dann auch auf den vorgelegten Tonbandaufnahmen zu hören ist - verweisen die Mitarbeiter der Beklagten sodann jedenfalls mehrfach auf Google; es wird für den verständigen Durchschnittshörer nicht deutlich, dass die Mitarbeiter nicht von Google anrufen. Der Umstand, dass es sich tatsächlich um Mitarbeiter der Beklagten handelt und diese nicht von Google anrufen, ist zwischen den Parteien darüber hinaus jedenfalls unstrittig.

Weitere Beweismittel, insbesondere einen Zeugenbeweis, hat die Beklagte überdies nicht angeboten.

Abschließend ist zu konstatieren, dass im Rahmen der noch vorzunehmenden Interessenabwägung die Meinungsfreiheit der Klägerin das Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Beklagten überwiegt. Bei Tatsachenbehauptungen hängt die Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen maßgeblich vom Wahrheitsgehalt ab. Wahre Tatsachenbehauptungen müssen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie für den Betroffenen nachteilig sind; jedenfalls, wenn sie - wie auch hier - nicht die Intim-, Privat- oder Vertraulichkeitssphäre, sondern die Sozialsphäre betreffen (BVerfG v. 10.11.1998 - 1 BvR 1531/96). Zu dem relativ geringen Eingriff in das Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Beklagten tritt noch hinzu, dass vorliegend keine ehrverletzenden Äußerungen der Klägerin im Raum stehen, sondern diese im Rahmen ihrer Tätigkeit als Rechtsanwaltsgesellschaft gehandelt hat und auch als solche aufgetreten ist. Gerade auch die besondere Nähe der streitgegenständlichen Äußerung zum Bereich der Meinungsäußerung verdeutlicht das besondere Gewicht von Art. 5 Abs. 1 GG in dem vorliegenden Fall.

- 2.2.4 Der Beklagten steht weiter kein Anspruch auf Unterlassung zu hinsichtlich der in Ziffer 2) des Klageantrags angegriffenen Äußerungen - „*angeblicher Datenabgleich*“ und „*angeblicher Vertragsschluss*“, weil es sich dabei ebenfalls um Tatsachenbehauptungen handelt, deren Unwahrheit die Beklagte nicht darzulegen und zu beweisen vermochte.
- 2.2.4.1 Es handelt sich um Tatsachenbehauptungen, denn die Frage, ob ein Datenabgleich oder ein Vertragsschluss tatsächlich zustande gekommen ist oder nicht, unterliegt dem Beweis und ist den gängigen Beweismitteln, insbesondere dem Urkundenbeweis, zugänglich. Eine etwaige Anfechtbarkeit oder sonstige Aufhebungsmöglichkeit eines Vertrages vermag daran nichts zu ändern, da dies jedenfalls nicht den Vertragsschluss als solchen betrifft.
- 2.2.4.2 Auch insofern ist die Beklagte darlegungs- und beweisbelastet, es bleibt bei der grundsätzlichen Beweislastverteilung. Insbesondere liegt auch an dieser Stelle keine Beweislastumkehr wegen einer üblen Nachrede vor, weil die Voraussetzungen des § 186 StGB nicht erfüllt sind. Allein, dass sich eine Äußerung möglicherweise geschäftsschädigend auswirken kann, genügt nicht für ein Verächtlichmachen oder Herabwürdigen. Für ein Verächtlichmachen mangelt es vorliegend abermals an einer sittlich-personalen Betroffenheit der Beklagten. Auch sind die streitgegenständlichen Äußerungen nicht geeignet, die Beklagte in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Denn obwohl es sich insofern um Tatsachenbehauptungen handelt, wird aus dem Gesamtkontext des von der Klägerin veröffentlichten Beitrags deutlich, dass es sich hinsichtlich des „vermeintlich“ um eine von der Klägerin vorgenommene rechtliche Beurteilung handelt, was für sich genommen noch nicht ehrverletzend für die Beklagte ist. Die rechtliche Prüfung und Bewertung von Sachverhalten ist vielmehr gerade ureigenste Aufgabe eines Rechtsanwalts. Da die Klägerin den Beitrag über ihre Kanzlei-Webseite veröffentlicht hat und sie sich dort als Rechtsanwaltsgesellschaft zwanglos zu erkennen gibt, erschließt sich dieser Hintergrund auch für die lesende Öffentlichkeit ohne Weiteres.
- 2.2.4.3 Es ist der Beklagten ferner nicht gelungen, den Nachweis der Unwahrheit der angegriffenen Äußerungen zu erbringen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass sie kein Beweismittel vorgelegt hat und auch keinen Beweis angeboten hat, der den Inhalt des beklagtenseits behaupteten tatsächlichen Vertragsschlusses nachweist. Die Tonbandaufnahmen geben - wie bereits dargelegt - lediglich Ausschnitte aus

dem Gespräch der Mitarbeiter der Beklagten mit den (potenziellen) Kunden wieder und sind nicht geeignet, einen tatsächlichen Vertragsabschluss abzubilden. Den Gesprächsmitschnitten lässt sich zwar eine mögliche vorangegangene Einigung bezüglich etwaiger Vertragsbestandteile, wie Vertragslaufzeit, Entgelthöhe sowie Vertragspartner, entnehmen. Jedoch bleibt die Formulierung an dieser Stelle sehr vage; es bleibt unklar, welche konkreten Leistungspflichten vereinbart worden sein sollen. In Bezug auf den „angeblichen Datenabgleich“ ergibt sich in der Folge nichts anderes. Denn schon nach dem eigenen Vortrag der Beklagten, erfolgt der (vermeintliche) Datenabgleich lediglich in einem unmittelbaren Bezug zu dem (vermeintlichen) Vertragsabschluss und steht mit diesem somit in einem direkten Zusammenhang. Ein etwaiger Datenabgleich steht und fällt somit nach eigenen Angaben der Beklagten mit einem vorherigen Vertragsabschluss. Wenn nun aber schon der tatsächliche Vertragsabschluss nicht nachgewiesen werden kann, muss den daran anknüpfenden (vermeintlichen) Datenabgleich das gleiche Schicksal ereilen. Mithin vermochte die Beklagte auch einen tatsächlichen Datenabgleich nicht zu der erforderlichen Überzeugung der Kammer nachzuweisen.

Auch insofern überwiegt im Rahmen der abschließend vorzunehmenden Güterabwägung die Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 GG der Klägerin gegenüber dem Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Beklagten. Denn auch insofern wird die Beklagte lediglich in ihrer Sozialsphäre berührt und es liegen auch im Übrigen keine Umstände vor, die eine besondere Gewichtung des Unternehmenspersönlichkeitsrechts begründen würden. Demgegenüber erscheint die Meinungsfreiheit der Klägerin - abermals angesichts der empfindlichen Nähe der streitgegenständlichen Tatsachenbehauptungen zu den verfassungsrechtlich grundsätzlich weiterreichend geschützten Meinungsäußerungen - in der Gesamtschau besonders schützenswert und damit überwiegend.

2.2.5 Auch hinsichtlich der Äußerung *„Man reitet als weiter die Google-Welle, um damit die Täuschung aus dem Telefonat aufrecht zu erhalten“*, die Gegenstand des Klageantrags zu Ziffer 3) ist, hat die Beklagte keinen Unterlassungsanspruch, weil es sich auch insofern um eine Tatsachenbehauptung handelt, deren Unwahrheit die Beklagte nicht nachzuweisen vermochte und eine Persönlichkeitsrechtsverletzung der Beklagten nicht gegeben ist.

2.2.5.1 Es handelt sich um eine Tatsachenbehauptung, weil insbesondere die Behauptung,

es handele sich um eine Täuschung, dem Beweis zugänglich ist. Im Gesamtkontext schließt diese Äußerung an die mit Ziffer 1) angegriffene Äußerung an und erscheint bei verständiger Würdigung als Tatsachenbehauptung mit dem Inhalt, dass sich die Beklagte bzw. deren Mitarbeiter - auch noch nach den Telefonaten - als für Google tätig ausgeben und ihre (potenzielle) Kundschaft damit den Umstand verschweigen, dass sie - was unstreitig ist - ausschließlich für die Beklagte arbeiten.

2.2.5.2 Auch bezüglich dieser Tatsachenbehauptung trägt die Beklagte die Darlegungs- und Beweislast für die Unwahrheit, weil auch insofern keine üble Nachrede im Sinne von § 186 StGB vorliegt. Die angegriffene Äußerung ist für sich allein und auch in der Zusammenschau mit den anderen angegriffenen Äußerungen nicht geeignet, die Beklagte - als Anbieterin von Suchmaschinenoptimierung, -design und Webdesign - in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzuwürdigen. Insofern wird auf die Ausführungen zu Ziffer 1) Bezug genommen.

2.2.5.3 Wie hinsichtlich der unter Ziffer 1) streitgegenständlichen Äußerung ist der Beklagten auch bezüglich der Äußerung zu Ziffer 3) der Nachweis der Unwahrheit nicht gelungen. Diese schließt sich unmittelbar an die Äußerung unter Ziffer 1) an; insofern wird auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen. Hinzukommt an dieser Stelle noch, dass die Beklagte auch für den hier angesprochenen Zeitabschnitt der Rechnungsstellung keinen Beweis angeboten hat, dass aus den Rechnungen nicht hervorgeht, sie stammen von Google und es sich dabei um eine Täuschung handelt.

Bei der abschließenden Interessenabwägung überwiegt auch an dieser Stelle aus den bereits ausgeführten Gründen die Meinungsfreiheit der Klägerin das Persönlichkeitsrecht der Beklagten.

2.2.6 Der Beklagten steht schließlich kein Unterlassungsanspruch bezüglich der Äußerungen aus Ziffer 4), *„Die Klage der Blue GmbH auf Zahlung gegen unsere Mandantin wurde abgewiesen“* und *„Bleu“* zu.

2.2.6.1 Hinsichtlich der angegriffenen Passage *„Die Klage der Blue GmbH auf Zahlung gegen unsere Mandantin wurde abgewiesen“* handelt es sich um eine wahre Tatsachenbehauptung, hinsichtlich derer der Beklagten kein Unterlassungsanspruch zusteht. Denn insofern hat die Klägerin lediglich den Tenor des Urteils des Oberlandesgerichts Köln zitiert, sich hingegen nicht zu den Hintergründen der Klageabweisung geäußert. Es ist einem Urteilstenor jedoch gerade inhärent, dass er sich zu den

Gründen des Urteilspruchs nicht verhält. Der Klägerin ist es unbenommen, den Tenor ohne Gründe zu zitieren. Eine Irreführung oder anderweitige Eindruckserweckung bei der Leserschaft wird gerade nicht hervorgerufen, weil die Klägerin an dieser Stelle keine falsche oder unvollständige Information preisgibt.

Insofern überwiegt schließlich einmal mehr im Rahmen der Güter- und Interessenabwägung die Meinungsfreiheit der Klägerin gegenüber dem Persönlichkeitsrecht der Beklagten.

2.2.6.2 Soweit sich die Beklagte gegen das offensichtliche Schreibversehen „Bleu“ richtet, steht ihr ebenfalls kein Unterlassungsanspruch zu. Denn es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, inwiefern dieser offensichtliche Tippfehler eine Rechtsbeeinträchtigung der Beklagten begründen könnte.

3. Die Kostenentscheidung - hinsichtlich des Tenors zu Ziffer 2. - folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

gez.

Dr. Zeller
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Libera
Richterin
am Landgericht

Dr. Straub
Richterin
Richterin Dr. Straub ist zum
01.09.2023 an die Bayerische
Staatskanzlei abgeordnet
worden und an der
Unterschrift/Signatur daher
gehindert.

Dr. Zeller
Vorsitzender Richter am
Landgericht

Verkündet am 14.09.2023

gez.
Kain, JSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 22.09.2023

Kain, JSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle